

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ... Unsern gnädigsten
Gruß zuvor. Wohlwürdiger und Hochgelahrter, lieber Andächtiger und Getreuer!
Es sind in den jährlich einzusendenden Geburts- Copulations- und Todten-Listen
einiger Ehrn Prediger schon mehrmalen und vorzüglich in dem letzten Jahre
mancherley Unordnungen und Unrichtigkeiten mißfällig bemerkt worden ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1784?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn87564368X>

Abstract: Verordnung die Führung von Geburts-, Toten- und Kopulationslisten betreffend

Druck Freier  Zugang





179.
F r i e d e r i c h,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,

auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock

und Stargard Herr, &c. &c.

Unsere gnädigsten Gruss zuvor.

Wohlmwürdiger und Hochgelahrter,

lieber Andächtiger und Getreuer!

Es sind in den jährlich einzusendenden Geburts-
Copulations- und Todten-Listen einiger Ehren-
Prediger schon mehrmalen und vorzüglich in dem leg-
ten Jahre mancherley Unordnungen und Unrichtigkei-
ten mißfällig bemerkt worden, die entweder in einer
willkührlichen Verlassung oder in einer Mißdeutung Un-
serer Circular-Verordnungen vom 14. October 1776
und 1. May 1777 ihren Grund haben und nur
spät oder mit Mühe durch unmittelbare Verfügun-
gen Unserer Regierung haben berichtigt werden kön-
nen. Wir finden Uns daher bewogen, gedachte Un-
* fre

AK-4060.(48.)^{11.}

15 Mart. 84.

Fre allgemeine Vorschrift, zur Gewinnung durchgängiger Gleichheit und Zuverlässigkeit in deren Befolgung, in nachstehender Maasse respective einzuschärfen und zu erläutern:

1) In Ansehung der Zeit des Abschlusses, der Absendung und Einlieferung der jährlichen Verzeichnisse behält es bey Unserer letzteren Circular-Berordnung sein Bewenden, daß selbige nämlich allemal mit dem ersten Sonntage des Advents angefangen und geschlossen, folglich unmittelbar nach demselben zur Abschickung bereit gehalten werden müssen, damit Unsre Ehrs Präpositi sie sogleich nach dem Anfang des neuen Kirchenjahrs, — wie ihnen hiedurch von neuem gnädigst, ernstlich anbefohlen wird — durch den gewöhnlichen Weg der Currenden von ihren untergeordneten Ehrs Predigern einfodern und sofort nach Zurückkunft der Currende an ihren vorgesetzten Ehrs Superintendenten einliefern können. Nach den zurückbleibenden Verzeichnissen sollen weder Unsre Ehrs Präpositi, noch Unsre Ehrs Superintendenten die unverweilte Einsendung der eingegangenen aufhalten, sondern die Säumigen mittelst Berichts namhaft machen, damit sodann wider dieselben unmittelbar aus Unserer Regierung, nach Befinden, mit geschärfster Berordnung verfahren werden könne. In Vacanzen haben die vicariirenden Ehrs Prediger, wie alle andere Amts-Verrichtungen bey der erledigten Pfarre, also auch diese Pflicht zu beobachten: mithin hat der zunächst vor dem Schlusse des Kirchenjahrs daselbst aufwartende Prediger vor seiner Abreise die vorgeschriebenen Extracte aus dem Kirchenbuche mit Hülfe des Küsters bis dahin zu formiren, diesen zu derselben völligen Abschliessung und Absendung zu instruiren, hingegen der am nächsten Sonns

Sonntage nach dem ersten Advent aufwartende Prediger nach der Befolgung dieser Instruction sich zu erkundigen, allenfalls noch daran zu erinnern und dafür zu sorgen.

2) Die Einrichtung des Schema selbst bleibt gleichfalls die, in den gedruckten Formularen vorgeschriebene und zum Ueberflus nochmals hieneben abgedruckte. Kein Prediger darf von derselben eigenmächtig sich entfernen, folglich weder Rubriken auslassen, noch mit einander verwechseln, weil es ihm ungleich weniger Mühe und Aufenthalt macht, selbige vorschriftsmäßig aufzuführen, als dem Revisor, bei Formirung der General-Extracte jedes einzelne Verzeichniß erst mit dem vorgeschriebenen Maasstab zu collationiren: sondern, wenn auch diese oder jene Rubriken oder Monate ganz offen bleiben, so braucht der Ehrn Prediger, wie schon jetzt viele zu thun gewohnt sind, am Fusse des Verzeichnisses nur eigenhändig zu attestiren: „daß unter den offen gelassenen Rubriken (oder Monaten) für das Jahr in dem dortigen Kirchspiel kein Fall vorgekommen.“

In Gefolg dieser längst eingeführten Einrichtung verstehet es sich zwar

3) von selbst, daß nicht nur die Summen der beiden Geschlechter, sowohl unter den Gebornen, als unter den Gestorbenen, zusammen genommen der Total-Summe gleich, sondern auch, vermöge der deutlichen Ueberschrift, „darunter“ sowohl die besonderen Geburts- als Todes-Arten in der Total-Summe begriffen seyn müssen. Weil gleichwohl manche Prediger zu glauben scheinen, als ob die Haupt-Summen nur für gewöhnliche und natürliche, hingegen die Neben-

ben: Rubriken nur für besondere und außerordentliche Geburten und Todesfälle, oder als ob die Geschlechts-Abtheilungen der Verstorbenen nur für Erwachsene bestimmt wären, so wird zum Ueberflus hiedurch nochmals in Erinnerung gebracht und gemessen vorgeschrieben: daß von allen Gebornen sowohl, als von allen Gestorbenen, ohne Unterscheid des Alters, das Geschlecht genau bemerkt, also unter den besondern Gattungen von Geburts- und Todesfällen niemand aufgeführt seyn müsse, der nicht zugleich in der allgemeinen Rubrick seines Geschlechts, wie in der Total-Summe, wieder angetroffen werde.

4) Anlangend die merkwürdigeren Geburten insbesondere, so ist, zur Verhütung mancher, nicht selten einschleichender Mißverständnisse, zu beachten:

a. daß die Zwillinge nicht nach Kopfszahl, sondern Paarweise in Rechnung gebracht werden; Drillinge können in derselben Rubrick füglich besonders bezeichnet werden;

b. daß unter unehelichen Kindern nicht die per anticipatum concubitum erzeugte, mithin eheliche, zu verstehen und einzumischen sind: Für Findelkinder ist zwar dieselbige Columnne, sie können aber, der Seltenheit halber, besonders darin aufgeführt werden.

c. Unter der Rubrick von „vor, oder gleich nach der Geburt gestorbenen Kindern“ gehören nur diejenigen, die entweder todt zur Welt kommen, oder vor empfangener heiligen Taufe sterben: länger lebende kommen in die Listen der Gestorbenen unter der Rubrick: „Kinder, vor der Confirmation“; Wohingegen den todtgeborenen daselbst kein Platz gebühret.

5)

5) Gleichwie Wir überhaupt zu gesamten Unsern Ebrn Predigern Uns dessen versehen, daß sie ihre Verzeichnisse solchergestalt behutsam, glaubwürdig und vollständig aus ihren Kirchenbüchern extrahiren und einreichen werden, als sie selbige, gleich diesen, sub fide pastorali mit gutem Gewissen zu bekräftigen sich getrauen; Also wird ihnen auch insbesondere zwar alle Aufmerksamkeit auf die merkwürdigeren Todesarten in ihrer Gemeinde und deren genaue Aufzeichnung gnädigst empfohlen, im übrigen aber weder verlangt, noch gut geheissen, daß sie unter die Rubriken derselben in ihren Todten-Listen mehrere ansetzen sollen, als von deren rubricirten Todesart sie wirklich überzeugt sind. Vielmehr wird aus Unserer osterwähnten Circular-Verordnung vom 1sten May 1777 hiedurch wiederholt festgesetzt: daß

a. zu den „epidemischen Krankheiten“ (außer den Blattern) keine andere als wirklich ansteckende oder häufiger grassirende faulartige, Flecken-, Gallen-, oder Stoppel-, Fieber, weisse oder rothe Muthren, Masern, Friesel, Keichhusten und Brustkrankheiten unter Kindern,

b. zu den „Unglücksfällen“ aber nur solche, die durch äussere Gewaltsamkeiten entstehen, als Entleibte, Erschlagene, Erdruckte, Ertrunkene, Erstickte, Erhenkte, Erfrorne, Verbrannte, zu Tode gefallene, vom Wetterstrahl getroffene, Todtgefundene, auch Selbstmörder und hingerichtete Missethäter gerechnet, und — da dergleichen Fälle weder häufig noch unbekannt zu seyn pflegen — Sicherheits halber, lieber namentlich ausgedrucket werden sollen.

6) Weil es sich oftmals zuträgt, daß Leichen ausserhalb ihres eigentlichen Kirchspiels begraben
* * *
wer:

werden; so wird, damit nicht derselbige Todte unrichtigerweise in den Verzeichnissen zweier Kirchspiele zugleich aufgeführt werde, hiemit verordnet: daß nur von dem Ehn Prediger desjenigen Kirchspiels, worinn die wirkliche Beerdigung erfolgt, der Todesfall in den Listen zur Rechnung gebracht werden soll.

7) Eben dieses gilt, zur Verhütung aller Verwirrungen, von den Brautpaaren, die ausserhalb des competirenden Kirchensprengels copulirt werden, und daher nicht von dem Parocho der Braut, oder des domicilii, sondern allein von dem Parocho, der die Trauung verrichtet, in der Rubrik der Copulirten zu berechnen sind; Woben sich übrigens, gleichwie ad 3) von selbst versteht, daß die heirathenden Wittwer und Wittwen aus der Totalsumme der copulirten Ehepaare nie ausgelassen werden müssen.

8) Sind gleich in dem vorgeschriebenen Schema nur die zwölf Monate vom December bis November ausgedruckt; so sind doch in den Jahren, da der erste Advent entweder vor dem 30. November, oder nach dem 1. December einfällt, die respective noch im November und December vorkommenden Geburts- Copulations- und Sterbefälle darum nicht unberchnet zu lassen, sondern respective zu Anfang und am Schlusse des Verzeichnisses noch ein dreizehnter Monat in Rechnung zu bringen.

9) Ist zwar die richtige Anzeichnung aus jedem Monate ein Mittel, etwanige Rechnungsfehler in der Schlusssumme zu verbessern. Weil dieses aber bey der Revision zu lange aufhalten würde, und billig als unnöthig vorausgesetzt werden darf, so erwarten Wir von jedem Ehn Prediger von selbst die gehörige Accurateffe und richtige Summirung beim
Ab-

Abschluß der Listen; zu deren desto zuverlässigerer
glaubigung endlich

10) das ganze Verzeichniß in fidem extractus
vorschriftmäßig von dem Pastore loci, oder bey ei
Vacanz von dem Küster, mit Bemerkung des Tag
der Absendung, eigenhändig zu unterschreiben ist.

Diese Unsrer Willens: Meinung habt ihr in den
hiebeigefügten hinlänglichen Abdrücken unter gesamte
Praepositos und Prediger eurer Diöcese gehörig zu
vertheilen, auch ihnen deren sorgfältige Aufbewahrung
und Befolgung besonders aufzugeben. An dem ge
schiehet Unser gnädigster Wille und Meinung, und
Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum
auf Unserer Festung Schwerin, den 15. März. 1784.

Friederich, S. z. M.

Circulare
an die Echn Superintendenden.
(separat.)

Schema.

S c h e m a

Vom ersten Advent 17 bis zum ersten Advent 17

sind zu		gebohren;		darunter:		gestorben;		darunter:		copulirt:									
N. N.																			
im Monat:		Knaben	Mädchen	Summa	Paar Zwillinge	uneheliche und Findel-Kinder	totigeborne oder gleich nach der Geburt gestorbene	Manns-Personen	Frauens-Personen	Summa	an Kinder-Blattern	an andern Epidemien	im Kindbette	durch Unglücksfälle	Kinder so noch nicht confirmirt	70 jährige und darüber	Paar; darunter	Wittwer	Wittwen
December																			
Januar																			
Februar																			
März																			
April																			
May																			
Junius																			
Julius																			
August																			
September																			
October																			
November																			
Summa																			

N. N.

Pastor.

